

Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2008

**Kantonsratsbeschluss
bereffend Rahmenkredit für die Altlastensanierung
bei Schiessanlagen**

vom 2008

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,*

beschliesst:

§ 1

¹ Kanton und Gemeinden leisten Beiträge an die Sanierung von Schiessanlagen, die nach Art. 32c Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983²⁾ auszuführen sind, sofern die Voraussetzungen nach Art. 32e Abs. 3 und 4 USG erfüllt sind.

² Die Kosten der Sanierungen werden nach Abzug der Bundesbeiträge hälftig zwischen dem Kanton und der betroffenen Gemeinde aufgeteilt.

§ 2

Für die Sanierungen bei Schiessanlagen nach Art. 32 USG wird für die Jahre 2008 bis 2017 ein Rahmenkredit von 2 Mio. Franken bewilligt.

§ 3

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ SR 814.01

³⁾ Inkrafttreten am